

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 10

Artikel: Rückerstattung von Armenunterstützungen der nach aussen in
Güterverbindung lebenden Ehefrau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stungen gemäß §§ 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes.“ Hieraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß nach der Meinung des Fürsorgegesetzes alle Bestimmungen über die eidgenössische Unfallversicherung Anwendung zu finden haben, also auch diejenigen über den Umfang der Ansprüche der Ausländer und ihrer Hinterlassenen. Es handelt sich in den Fällen des Art. 90 des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes nicht um eine Analogie zu den Fällen der Art. 91 und 98, die eine Verminderung der Versicherungsleistungen je nach der Art des sie auslösenden konkreten Unfalles vorschreiben, sondern es handelt sich darum, daß Ausländer von vorneherein, und zwar unabhängig von der Art des Unfalles, nur beschränkt, d. h. zu 75 %, versichert sind. Deshalb kommt Art. 90 des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes auch für die Bemessung der kantonalen Zusatzrente zur Anwendung, obwohl das Fürsorgegesetz ihn nicht ausdrücklich erwähnt. Im vorliegenden Falle, wo der zuletzt bezogene Jahresgehalt des Verstorbenen 4800 Fr. beträgt, und somit die eidgenössische Unfallrente der Witwe $\frac{3}{4}$ von 30 % ab 4000 Fr. = 900 Fr. p. a., stellt sich daher die kantonale Zusatzrente auf $\frac{3}{4}$ von 30 % ab 800 Fr. (Mehrertrag über 4000 Fr.) = 180 Fr. p. a.

b) Gegenüber dem andern Begehren um Vergütung des Ausfalles von 25 % auf der eidgenössischen Unfallrente sei auf § 4 des kantonalen Fürsorgegesetzes verwiesen, der vorschreibt: . . . „wird die Invalidenrente auf den Betrag ergänzt, der sich unter Zugrundelegung der vollen Jahresbesoldung, auch soweit diese 4000 Fr. übersteigt, ergibt. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte infolge eines Unfalles gestorben ist, für die Rentenansprüche seiner Hinterlassenen.“ Weder aus dieser Bestimmung noch sonstwie aus dem Fürsorgegesetz läßt sich ableiten, daß der Kanton die eidgenössische Unfallrente, wenn sie bloß 75 % des Normalanjahres betrage, auf 100 % zu ergänzen habe. Vielmehr fällt für die Berechnung der kantonalen Zusatzleistung überhaupt nur derjenige Teilbetrag des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes in Betracht, der 4000 Fr. übersteigt. Dem hiermit im Widerspruch stehenden Ergänzungsbegehren kann somit nicht entsprochen werden.

Da es sich bei der Festsetzung der hier in Frage stehenden Zusatzleistungen des Kantons um die Anwendung bindender Rechtsvorschriften und nicht um Ermessensfragen handelt, ist für die Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen von vorneherein kein Raum.

Rückerstattung von Armenunterstützungen der nach außen in Güterverbindung lebenden Ehefrau.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 24. Februar 1922.)

Die Bürgerliche Waisenanstalt Basel gewährte in den Jahren 1887 bis 1895 einer in prekären Verhältnissen lebenden Familie Unterstützungen von mehreren Tausend Franken. Davon entfielen auf eine seit 1904 verheiratete Tochter zirka 850 Fr. Diesen Betrag verlangte die Bürgerliche Waisenanstalt von der Empfängerin im Jahre 1921 zurück unter Hinweis auf die günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes; es handle sich um eine vorheliche Schuld der Ehefrau, die schon vor dem Inkrafttreten des eidgen. Zivilgesetzbuches bestanden habe, und für welche daher nach altem Basler Güterrecht das Gemeinschaftsvermögen der Ehegatten hafte. In der Folge reichte die Bürgerliche Waisenanstalt beim Regierungsrat eine entsprechende Klage gegen die Ehefrau ein. Deren Ehemann beantragte Abweisung der Klage; er könne nicht haftbar gemacht werden für Ausgaben, die vor 35 Jahren seiner nunmehrigen

Frau zugute gekommen seien, ganz abgesehen davon, daß ihm beim Eheschluß die Waisenanstalt über das Bestehen einer Rückerstattungspflicht der Ehefrau nichts mitgeteilt habe.

Der Regierungsrat hat die Klage abgewiesen mit folgender Motivierung:

§ 12 des kantonalen Armengesetzes berechtigt die Bürgergemeinden, Rückerstattung geleisteter Unterstützungen zu verlangen, wenn die von ihnen unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen. Es ist daher zu untersuchen, ob in der Person der Beklagten die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

Armenrechtliche Voraussetzung für die Entstehung des Refundationsanspruchs ist — abgesehen vom Empfang der Unterstützung, über die kein Streit besteht — das Vorhandensein merklich besserer Vermögensverhältnisse. Es wäre irrtümlich, hierbei an das Vorhandensein von Vermögen in der beschränkten Bedeutung von Vermögensanlage zu denken, wobei dann derjenige, der zwar über ein reichliches Einkommen verfügt, aber kein eigentliches Vermögen besitzt oder Ersparnisse anlegt, der Rückerstattungspflicht entginge. Es muß vielmehr aus dem Hinweis des Gesetzes auf die „günstigen Verhältnisse“ der Geschwister als Bedingung ihrer Erbschaftspflicht (§ 10) und aus dem Zweck des Refundationsanspruches der Schluß gezogen werden, daß auf die Gesamtheit der ökonomischen Lage des Unterstützten abzustellen ist, ohne Unterscheidung von Einkommen und Vermögen im engeren Sinne. So hat sich auch das Bundesgericht bei der Auslegung des Begriffs der „günstigen Verhältnisse“ des für Verwandtenunterstützung in Anspruch genommenen Geschwistertheils (B.G.B. 329) dahin ausgesprochen, als „günstig“ seien die Verhältnisse des Belangten nicht nur dann zu betrachten, wenn ihm der Besitz von Vermögen, sondern auch dann, wenn ihm sein Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung gestattet. (Entscheid vom 27. November 1919 in Sachen Furt, Praxis 1920, S. 16.)

Die auf Rückerstattung belangte Person soll aber auch — das ist ebenfalls aus dem Zweck des Institutes der Refundation abzuleiten — Zahlung leisten können für den ganzen Betrag oder ratenweise. Es ist bei einer in günstigen Verhältnissen lebenden Person nicht ohne weiteres gegeben, daß sie die empfangene Unterstützung zurückzahlen kann; das hängt vielmehr davon ab, ob sie über eigene Mittel verfügt, oder ob ihr Unterhalt aus fremden Mitteln bestritten wird, von einer Person, die ihrerseits von der Armenbehörde nicht belangt werden kann. Es kann deshalb der Unterstützte unter Umständen in sehr günstigen Verhältnissen leben, aber dennoch nicht imstande sein, die Unterstützung zurückzuzahlen, weil er keine eigenen Mittel besitzt.

Für den Entscheid der Frage, ob im vorliegenden Falle die Beklagte zur Rückerstattung angehalten werden könne, ist hiernach nicht sowohl zu untersuchen, ob die Zahlung von zirka 850 Fr. sie in ihrer Lebenshaltung beeinträchtigen würde, als vielmehr, ob ihr überhaupt Mittel zur Befriedigung der Armenanstalt zu Gebote stehen. Das bestimmt sich nach dem für sie im Verhältnis zu Dritten maßgebenden Güterstande. Sie hat sich im Jahre 1904 verheiratet, ohne einen Ehevertrag abzuschließen; eine Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes im Sinne von B.G.B. Schlußtitel Art. 9, Abs. 2 ist von ihr und ihrem Manne im Jahr 1911 nicht abgegeben worden. Demgemäß stehen die Ehegatten Dritten gegenüber unter dem Güterverbindungsrechte des Zivilgesetzbuches. Für gesetzliche Ansprüche, die in der Person der Ehefrau begründet sind (Gmür, Kommentar, Note 28 zu Art. 207), haftet nach diesem Rechte nur das Vermögen der Ehefrau (Frauengut und Sondergut). Nun ist aber nicht nach-

gewiesen, daß die Beklagte Vermögen in die Ehe eingebracht oder während der Ehe ererbt habe; ebensowenig ist das Bestehen eines Sondergutes dargetan. Demnach besitzt sie — soweit das Verhältnis zu Dritten in Betracht fällt — keine eigenen Mittel und ist also nicht in der Lage, von der empfangenen Unterstützung etwas zurückzuzahlen.

Dies muß zur Abweisung der Klage führen, auch wenn nach dem zwischen den Ehegatten geltenden internen Güterstande die Verhältnisse der Ehefrau als günstig bezeichnet werden könnten. Der interne Güterstand fällt für die Beurteilung der Verhältnisse der Ehefrau allerdings in Betracht, insoweit nämlich, als die dadurch geschaffene Lage der Ehefrau Sicherheit für ihren Unterhalt gewährt; ist sie nach dem internen Güterstande in günstigen Verhältnissen, so kann sie unbedenklich verpflichtet werden, aus ihren eigenen Mitteln Rückerstattung zu leisten, auch wenn diese nur gering sind und an und für sich nicht ausreichen würden, um ihren eigenen Unterhalt zu gewährleisten. Besitzt sie aber keine eigenen Mittel, so kommen die durch den internen Güterstand geschaffenen Verhältnisse nicht in Betracht.

Der Ehemann selbst ist nicht beklagt worden; seine Einrede, man könne ihn, da ihm seinerzeit die Waisenanstalt keine Mitteilung gemacht habe von der geleisteten Unterstützung, nach 17 Jahren nicht mehr haftbar erklären, mag trotzdem ausdrücklich als unbegründet bezeichnet werden; denn sollte er aus ehегüterrechtlichen Gesichtspunkten belangt werden können, so hängt jedenfalls seine Haftung nicht von einer derartigen Notifikation ab. Die Schuld der Frau erstünde von Gesetzes wegen, und es wäre eine Folge des materiellen ehelichen Güterrechts, ob für derartige Frauenschulden der Ehemann haftbar wird; besondere Vorkehrungen des Gläubigers der Frau fielen hier nicht in Betracht.

Auszug aus dem Jahresbericht des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen für 1921.

Die Zentralstelle des schweizerischen Blindenwesens in St. Gallen gab sich Mühe, die inner-schweizerischen Kantone zu einem zentral-schweizerischen Blinden-Fürsorgeverein zusammen zu bringen, damit dem in Horw neugegründeten Luzernischen Blindenheim die nötigen Existenzmittel gesichert seien. Um den Blinden-Fürsorgevereinen Druckkosten zu ersparen, schaffte sie einen Druckapparat an, mit dem die Schrift der Sehenden und der Blinden gedruckt werden kann. Ein vom Bureau erstelltes Verzeichnis der über das Blindenwesen existierenden Diapositive steht allen über Blindenfragen Vortragenden zur Verfügung. Der Firma Hug & Cie. in Zürich darf immer noch die unentgeltliche Ueberlassung von Grammophonplatten für die Blindenanstalten verdankt werden. Die Blindenanstalt Lausanne erstellte das erste heimatliche Lesebuch für die deutsch-schweizerischen Blindenanstalten. Die Porti für Blinden-Druckfachen sollen dem Weltposttarif angepaßt, d. h. auf diesen erniedrigt werden. Im Kanton Appenzell werden für jeden in Blindenanstalten zu erziehenden Schüler 100 Fr. aus der Schulkasse beigesteuert, der erste Schritt zur lang angestrebten Gleichberechtigung des anormalen Schulkindes mit dem normalen! Das aus der letzten Volkszählung sich ergebende Material wurde auch zu einer Blinden-Statistik verwertet, durch welche in Erfahrung gebracht werden soll, welche blinden Kinder in Erziehungsanstalten untergebracht sind, welche erwachsenen Blinden in Werkstätten einen Beruf erlernen möchten und welche arbeitsunfähigen, alten Blinden in Altersajhlen versorgt werden sollten.